

Information von öffentlichem Interesse
Rechtliche Beurteilungen zu Interpellationen

Thema

Mündliche Anfrage betreffend Meldungen beim Arbeitsmarktservice, Prüfung der Zulässigkeit

Anfrage:

Die Anfrage des Landtagsabgeordneten Lukas Brucker, MA (Klub der Wiener Freiheitlichen) an den amtsführenden Stadtrat der Geschäftsgruppe für Soziales, Gesundheit und Sport lautet:
„Personen mit Aufenthaltsrecht für Vertriebene, sofern sie arbeitsfähig sind, müssen sich nach § 62 Asylgesetz im erwerbsfähigen Alter beim Arbeitsmarktservice arbeitssuchend melden, um den vollen Anspruch auf Grundversorgungsleistungen zu erhalten. Wie viele Vertriebene, die in Wien ihren Aufenthalt haben, sind mit Ende September 2025 arbeitssuchend beim Arbeitsmarktservice gemeldet?“

Auskunftsstelle:

Magistratsdirektion Geschäftsbereich Recht (MDR)

Datum:

Oktober 2025

Zur der oben zitierten mündlichen Anfrage hat die MDR zur Entscheidungsfindung folgende Hinweise gegeben:

Gemäß § 117 Abs. 2 Z 1 und 2 der Wiener Stadtverfassung (WStV) hat jede*r Landtagsabgeordnete*r nach Maßgabe dieses Gesetzes und der vom Landtag zu beschließenden Geschäftsordnung (GO-LT) das Recht der schriftlichen und mündlichen Anfrage an die*den Landeshauptfrau*mann und das zuständige Mitglied der Landesregierung. Dieses Recht bezieht sich auf den Bereich der selbständigen Vollziehung des Landes, wozu sowohl Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung als auch der Privatwirtschaftsverwaltung zählen. Gegenstand des Fragerechtes ist nach diesen Bestimmungen nur ein Handeln von Organen des Landes Wien, nicht jedoch die privatrechtliche Tätigkeit einer eigenständigen juristischen Person, und zwar auch dann nicht, wenn das Land an ihr beteiligt ist oder in ihren Organen vertreten ist, da die Handlungen dieser juristischen Person nicht der Landesvollziehung zurechenbar sind. Darüber hinaus ist eine Anfrage nur zulässig, wenn der Gegenstand in den sachlichen Wirkungsbereich (Ingerenz) der*des Befragten fällt.

Über die Zulassung von mündlichen Fragen entscheidet der Präsident nach Anhörung der Präsidialkonferenz. Der Präsident hat die Nichtzulassung einer Frage in der Präsidialkonferenz mündlich zu begründen und darüber den Landtag am Beginn der Sitzung zu informieren (§ 33 Abs. 3 GO-LT).

Es ist zu berücksichtigen, dass nach dem Bundesgesetz über das Arbeitsmarktservice (Arbeitsmarktservicegesetz - AMSG) die Durchführung der Arbeitsmarktpolitik des Bundes dem „Arbeitsmarktservice“ obliegt, wobei dieses ein Dienstleistungsunternehmen des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit ist (vgl. § 1 Abs. 1 AMSG). Die Frage betrifft unmittelbar den Wirkungsbereich des Arbeitsmarktservices und somit einen vom Land Wien verschiedenen Rechtsträger. Die Anfrage erfüllt daher die Voraussetzungen des § 117 Abs. 2 Z 1 und 2 WStV, mangels Bezugs zur Landesvollziehung, nicht.